Anzug betreffend Kompetenzklärung für die interkantonalen (Prüfungs-)kommissionen

09.5009.01

Viele Mitglieder der Bildungs- und Kulturkommission nehmen auch Einsitz in die verschiedenen IPKs, die sich mit Bildungsfragen beschäftigen. So begleiten sie Geschäfte der Universität beider Basel (BS und BL), der Fachhochschule Nordwestschweiz und des Bildungsraumes Nordwestschweiz (AG, BS, BL und SO).

Die BKK lässt sich jeweils über die Ergebnisse dieser Sitzungen orientieren. Fast alle VertreterInnen empfinden ihre Arbeit in den Interparlamentarischen Kommissionen als unbefriedigend. Informationen erfolgen teilweise zu spät oder können nur den Medien entnommen werden. Sitzungen finden nur sehr sporadisch statt. Teilweise wird die Arbeit in diesen Interparlamentarischen Kommissionen als reine Alibifunktion empfunden. Die IPKs können insgesamt ihre Aufsichtspflicht in wesentlichen Punkten nicht wahrnehmen, da Informationen fehlen.

Eine Aussprache in der BKK ergab, dass das Unbehagen offensichtlich daher zu rühren scheint, dass die Strukturen und Kompetenzen dieser Kommissionen nicht klar sind. So ist eine Rollenklärung zwischen der Regierung als Exekutive und dem Parlament als Legislative dringend notwendig. Es empfiehlt sich die Erarbeitung von Pflichtenheften, resp. Reglementen für die IPKs, die dann von allen beteiligten Kantonen abgesegnet werden müssen.

Wir bitten zu prüfen, wie die folgenden Fragen geklärt werden können:

- 1. Wem kann eine IPK Aufträge erteilen? Wenn ein Anliegen einer IPK über die vier Kommissionen und ihre vier Parlamente an die vier Exekutiven weitergegeben wird, kann realistischerweise nie ein Beschluss so gefasst werden, wie ihn die IPK ursprünglich intendierte.
- 2. Ist eine IPK immer auch eine I-G-PK? Das heisst: nimmt sie die Funktion einer Geschäftsprüfungskommission wahr?
- 3. Wie wird die Verankerung der IPKs in die kantonalen Parlamente geregelt? Insbesondere wie ist die Rollenverteilung zwischen den Parlamenten, den Sachkommissionen und den interkantonalen Institutionen?
- 4. Wie kann eine operative Handlungsfähigkeit geschaffen werden, um ein effizientes Arbeiten und Handeln mit den Institutionen gemäss den Staatsverträgen zu ermöglichen?
- 5. Wäre es sinnvoll, dass Leistungsaufträge nicht bloss zur Kenntnis genommen, sondern von den Parlamenten beschlossen werden müssen?

Die Unterzeichnenden bitten das Büro des Grossen Rates oder allenfalls die Regierung zu prüfen und zu berichten, ob durch eine staatsrechtliche Begleitung die Verantwortlichkeiten geklärt werden könnten.

Christine Heuss, Sibylle Benz Hübner, Oswald Inglin, Thomas Grossenbacher, Urs Joerg, Martin Lüchinger, Doris Gysin, Rudolf Vogel, Maria Berger-Coenen, Daniel Stolz, Oskar Herzig, Christine Wirz-von Planta, Patricia von Falkenstein, Rolf Häring